Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 65 (1973)

Heft: 6

Artikel: Demokratie und Mitbestimmungsrecht

Autor: Magri, Jules

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-354608

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Demokratie und Mitbestimmungsrecht

Jules Magri

Die Demokratie ist jener Staat, in dem das Volk der oberste Inhaber und Träger der Staatsgewalt ist. Sie ist Selbstregierung und Selbstverwaltung des Volkes. Sie ist jener Staat, dessen Bürger alle zu gleichem Recht Träger der Staatsgewalt sind. Der Demokratie liegt der Gedanke zugrunde, dass der Mensch nicht nur Objekt des Staates sein darf, sondern ein mündiges, mitverantwortliches und mitbestimmendes Glied des staatlich geeinten Volkes sein soll. Die Staatsbürger sollen also soviel als möglich aktiv an den staatlichen Aufgaben beteiligt werden; sie haben nicht blosser passiver Gegenstand der staatlichen Führung, Betreuung und Fürsorge zu sein. Deshalb hat in der voll ausgebauten schweizerischen Demokratie jeder volljährige Bürger das verfassungsrechtlich garantierte Wahl- und Abstimmungsrecht. Jeder Bürger kann in das Parlament, in die Regierung, in die Gerichte und in die Behörden gewählt werden. Das Volk wählt das gesetzgebende Parlament, dann die Regierung, welche die Gesetze ausführt. Es gibt Initiativ- und Referendumsrechte.

Es versteht sich nun ohne weiteres, dass die Demokratie in ganz besonderer Weise der Würde und der Natur des Menschen entspricht: der Mensch hat ein Erkenntnis- und Urteilsvermögen, er hat einen freien Willen und ein Gewissen, er will mitbestimmen und mitentscheiden, wenn es um sein politisches Schicksal geht, er will sein Leben frei und verantwortungsbewusst gestalten.

Demokratie, politisches und soziales Verantwortungsbewusstsein

Es ist nicht zu übersehen – das Schicksal der Demokratie bei den unterentwickelten Völkern zeigt es drastisch –, dass die Demokratie unter allen Staatsformen an den Charakter, die Fähigkeiten, an das Urteilsvermögen sowie an das politische und soziale Verantwortungsbewusstsein der Bürger die höchsten Anforderungen stellt. Die Demokratie an sich garantiert noch lange nicht das Wohl des Volkes und die Verhinderung des Missbrauchs der Staatsgewalt für private Bereicherung, für den persönlichen Machtwillen und für ehrgeizige nationalistische Ziele. Das Gedeihen der Demokratie und die Erfüllung ihres Sinnes hangen davon ab, ob ein Volk willens und fähig ist, ein Parlament und eine Regierung zu wählen, die getragen sind von starkem, selbstlosem Bürgersinn und vom Willen zur sozialen Gerechtigkeit. Es kommt darauf an, ob das Volk willens und intelligent genug ist, die Wahl unfähiger oder einseitig von Sonderinteressen beherrschten Parlamentarier und Regierungsmänner zu

verhindern. «Nur wenn die grosse Mehrheit der in der Demokratie mit politischen Rechten ausgestatteten Bürger sich ihrer Verantwortung für die Allgemeinheit bewusst ist und ihre Entscheidungen unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles trifft, kann die Demokratie ihren Wesensgehalt verwirklichen.» («Staatslexikon», Bd. 2, Sp. 569, 6. Aufl., Verlag Herder, Freiburg i. Br.) Auf das soziale und politische Verantwortungsbewusstsein der grossen Mehrheit der Bürger kommt es also in der Demokratie an: je nachdem es um dieses Verantwortungsbewusstsein bestellt ist, gedeiht, steht oder fällt und entartet die Demokratie. Verantwortungslosigkeit in der Demokratie führt die Diktatur und ein autoritäres Regime herbei.

Die Verweigerung des Mitbestimmungsrechtes hat negative Folgen für die Demokratie

Die moderne Industriegesellschaft ist vor allem eine Arbeitnehmergesellschaft. 80 Prozent der Bevölkerung arbeiten als unselbständig Erwerbende und als Lohnabhängige in den öffentlichen und privaten Unternehmen.

Diese Unternehmen sind nun im grossen und ganzen autoritäre Herrschaftsgebilde: ihre Leiter und Inhaber besitzen grosse Freiheit und Befehlsgewalt, den Belegschaften aber kommt im grossen und ganzen die Rolle der Gehorchenden und stummen Befehlsempfänger zu. Die Belegschaften sind vor allem von oben und aussen gelenkte Arbeitskraft. Sie haben keine Möglichkeit unternehmerischer Mitentscheidung und tragen deshalb auch keine persönliche Verantwortung für die Unternehmen.

Somit ist die grosse Mehrheit der Arbeitnehmer in ihrem Berufs- und Arbeitsleben davon ausgeschlossen, selbständig zu entscheiden, zu disponieren, abwägend zu urteilen und grosse Verantwortung zu tragen; also ein Ausschluss im Berufs- und Arbeitsleben von Funktionen, die für ein kluges und verantwortungsbewusstes politisches Handeln in der Demokratie und auch für die charakterliche Reife und für die Personwerdung von grösster Bedeutung sind.

Wird der Mensch in seiner konkreten Arbeitssituation, in der er einen grossen Teil seines wachen Lebens verbringt, zu Passivität und Ausschluss von Mitverantwortung und Mitbestimmung verurteilt, dann ist die Gefahr sehr gross, dass er sich auch im politischen Leben passiv verhält und auf Mitverantwortung und Mitbestimmung verzichtet. Soziologische Untersuchungen haben ergeben, dass Nichtwähler sich hauptsächlich aus unterprivilegierten und gesellschaftlichen Randschichten rekrutieren. Der Ausschluss von Mitbestimmung und Mitverantwortung in der Arbeitswelt begünstigt also die politische Gleichgültigkeit; er «führt zum apolitischen und unkritischen Staatsbürger, der schliesslich jedes gesellschaftliche Engagement vermeidet, sei es im Betrieb, in der Gewerkschaft oder im Bereiche der Politik» (H. Duvernell).

Deshalb sollte man die so weit verbreitete Stimmfaulheit und den für unsere demokratischen Institutionen so fatalen Schwund an sozialem und politischen Verantwortungswillen auch einmal zu verstehen suchen von der passiven Rolle her, die der Arbeitnehmer im Unternehmen zu spielen gezwungen ist.

Mitbestimmungsrecht und demokratische Unternehmensverfassung als Grundschule der Demokratie

Können die Arbeitnehmer infolge ihres Mitsprache- und Mitbestimmungsrechtes aktiv verantwortlich an der Gestaltung ihrer Arbeit und ihres Arbeitsplatzes teilnehmen und sind sie durch ihre Vertreter in der Unternehmensleitung und im Verwaltungsrat indirekt beteiligt an der unternehmerischen Willensbildung und für diese Willensbildung mitverantwortlich: dann werden Unternehmen, Arbeit und Beruf eine Grundschule für die politische Demokratie. Wird im Unternehmen der Mensch als ein Wesen respektiert und behandelt, das beurteilen, mitsprechen und mitentscheiden kann und will, dann ist zu erwarten, dass der Bürger auch im Staat beurteilen, mitsprechen und mitentscheiden will. Werden im Unternehmen die Freiheit, die Mitverantwortlichkeit und Mündigkeit des Mitarbeiters und Arbeitnehmers anerkannt und respektiert, dann wird die Demokratie im Unternehmen zu einem Fundament und zu einer Schule für die politische Demokratie. Die politische Demokratie zieht grossen Nutzen aus den ethischen Kräften und bereitliegenden Verhaltensformen der Demokratie in den Unternehmen.
Ist man sich dieser Wahrheit bewusst, dann versteht man auch ohne weiteres, dass die kapitalistische autoritäre Unternehmensverfassung eine diktatorische, antidemokratische kommunistische Ideologie automatisch sehr stark begünstigen muss.

Demokratische Staatsverfassung, autoritär-diktatorische Unternehmensverfassung

Das Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht beseitigt auch das unerträgliche Paradox unserer Gesellschaftsordnung, dass der Einzelne zwar im politischen Bereich als mündiger Bürger behandelt wird, aber im Arbeitsleben wie ein Unmündiger den Weisungen eines von ihm nicht kontrollierten wirtschaftlichen Machtträgers unterworfen wird. Durch das Mitbestimmungsrecht hört das ärgerniserregende Paradox auf, dass der Unternehmer für sich und dem Staate gegenüber möglichst grosse unternehmerische Freiheit fordert, aber sein Unternehmen in Form eines autoritären Macht- und Herrschaftsgebildes errichtet: für den Unternehmer möglichst grosse Freiheit und möglichst grossen Entfaltungsraum für persönliche und unternehmerische Initiative, für die Belegschaft aber die Rolle des Ge-

horchens und des passiven stummen Befehlsempfängers, Unterordnung unter die unternehmerischen Interessen und die unternehmerische Autorität. Das Mitbestimmungsrecht verhindert, dass den freiheitlich-demokratischen Prinzipien, die den gesellschaftlichen und staatlichen Bereich prägen, der Geltungsanspruch im unternehmerischen Bereich grundsätzlich verwehrt wird und unsere gesellschaftliche Ordnung in einem demokratisch-freiheitlichen Teil und einen autoritär-diktatorischen Teil aufgespalten wird.

Revolutionär-antidemokratische Ideologie, Klassenkampf, Mitbestimmungsrecht

Das Mitbestimmungsrecht wird heute nicht nur von den Arbeitgebern abgelehnt, es gibt auch Arbeitnehmerkreise, die ihre Skepsis gegenüber dem Mitbestimmungsrecht nicht verbergen. Besonders in der extrem linksgerichteten Jugend kann man sogar der radikalen Ablehnung des Mitbestimmungsrechtes begegnen und der Auffassung, das Mitbestimmungsrecht sei nur eine neue Integration in den Kapitalismus. Man vertritt den radikalen Klassenkampf, man erwartet wieder alles Heil von einer revolutionären Umgestaltung des Wirtschaftssystems. Viele sind wieder beherscht und geblendet vom Glauben an die Revolution, an die Macht der Gewalt. Mit Verachtung sprechen sie von unserer schweizerischen Demokratie und dem Mitbestimmungsrecht: unsere Demokratie sei eine blosse Formaldemokratie, sie sei die Herrschaftsform der Bourgeoisie, sie sei eine Lüge und Farce, und das Mitbestimmungsrecht sei nur ein Mittel für die Erhaltung des Kapitalismus.
Diese negative Einstellung zu Demokratie und Mitbestimmungsrecht kommt nicht von ungefähr. Einige ihrer Gründe seien angeführt.
Es liegt nun einmal im Wesen der Jugend, radikal und ungeduldig zu sein, nur in Schwarz und Weiss zu malen, Uebergänge und Abstufungen zu übersehen. Dann arbeitet unsere schweizerische Demokratie oft allzu schwerfällig, langsam; sie hat nicht den dynamischen und radikalen Charakter der Diktatur. Unsere bürgerliche Demokratie ist oft gekennzeichnet durch die Schwäche der Staatsgewalt, durch opportunistisches Abgehen von der Legalität, durch allerlei Experimente mit dem Recht, durch ein weichliches Nachgeben gegenüber momentanen Bedürfnissen und Pressionen. Die bürgerliche Demokratie versteht sich allzu sehr als eine Veranstaltung zum Schutze der wirtschaftlichen Freiheit, der Freiheit des Privateigentums an den Produktionsmitteln und der autoritär-kapitalistischen Unternehmensverfassung. Sie leidet dadurch an einem inneren Widerspruch zwischen nur abstrakten politischen Freiheiten einerseits und den realen wirtschaftlichen und sozialen Unfreiheiten der breiten Volksschichten anderseits. Sie degradiert dadurch in

nicht kleinem Ausmass die abstrakten, in der demokratischen Staatsverfassung garantierten politischen Freiheiten zu nur formalen Freiheiten, ja zur Farce – und höhlt sie dadurch von innen aus. Rechtfertigen aber die aufgezeigten Schwächen unserer bürgerlichen rechtsstaatlichen Demokratie den in Teilen der schweizerischen Arbeiterschaft und der Jugend wiederum aufbrechenden blinden Glauben an die Gewalt, Revolution, an den Klassenkampf und an die totale Systemüberwindung sowie eine skeptische Einstellung zum Mitbestimmungsrecht?

Auf diese entscheidende Frage ist folgendes zu antworten:

1. «Es gibt zwar ein Recht zur Revolution, ein der menschlichen Natur entspringendes, unverbrüchliches Recht des Widerstandes; es kann aber nur angerufen werden, wenn durch Gewalt und Unterdrückung der Weg zur demokratischen, evolutionären Entwicklung verunmöglicht wird.» (Eugen Hug, Gewerkschaftliche Gegensätze, in: «Gewerkschaftliche Rundschau», Heft 4/1972.) Gewalt und Revolution dürfen also nur als letzte Mittel in Frage kommen nach Erschöpfung aller anderen Möglichkeiten, wo also «eine Korrektur durch eine neue Parlamentsmehrheit im Wege freier Volkswahl oder durch eine neue Regierung nicht mehr möglich ist». (Prof. Kägi, a.a.O., S. 139.) – Wo aber «der rechtliche Weg zu einer gerechten Ordnung durch die bestehenden Machtstrukturen – politische oder wirtschaftliche – wirklich verbaut ist, gibt es in der Tat nur die Gewalt». (Werner Kägi, Gewalt, Gewaltlosigkeit, Rechtsstaat, in: «Reformation», Heft 3/1973, S. 139). «Totalitäre Diktaturen verstehen nur eine Sprache: die Sprache der Macht.» (E. Ernst.) Vor dieser Lage stehen wir eindeutig in Spanien und Portugal, Südamerika, Griechenland, Rhodesien, Südafrika, auch in den kommunistischen Diktaturen, aber nicht in der schweizerischen Demokratie. Gewaltsamer Umsturz ist also in der schweizerischen Demokratie etwas grundlegend anderes als in einer totalitären Diktatur.
2. Sollen Revolution und Umsturz «einen Sinn haben, dann dürfen die Unterdrückten bei ihrem Versuch, ihre Menschlichkeit wieder zu gewinnen, nicht ihrerseits Unterdrücker der Unterdrücker werden, sondern sie müssen vielmehr die Menschlichkeit beider wieder herstellen». (Paulo Freire.)
3. Es ist unsinnig, unsere schweizerische Demokratie durch Revolution und Gewalt vernichten und durch eine kommunistische Parteidiktatur ersetzen zu wollen. Bis heute waren die kommunistischen Staaten noch nie etwas anderes als totalitäre Diktaturen, die dem Staatsbürger das politische wie auch das wirtschaftliche Mitbestimmungsrecht verweigern und die gegen alle mit durchgreifender Gewalt vorgehen, die nicht strikte die Weisungen der kommunistischen Partei befolgen. Der Kommunismus «beseitigte die Klassen-

herrschaft nicht, es entstand im Gegenteil eine neue herrschende Klasse, die Parteibürokratie, gegen die der Vorwurf, durch eine entsprechende Ideologie ihre Herrschaft zu verdecken, ebenso erhoben werden kann wie gegen die bürgerliche Klasse». (Eugen Hug, a.a.O., S. 104)

4. Unsere schweizerische Demokratie dagegen erlaubt den fortschreitenden Ausbau der sozialen Institutionen, und in ihr sind die Gewerkschaften nicht bloss Transmissionsriemen des Staates und der Staatspartei wie in den kommunistischen Diktaturen. Ganz im Gegenteil: Die Gewerkschaften «haben Einfluss auf die Gesetzgebung. Ihre Vertreter sitzen in zahlreichen Kommissionen und können dort die gewerkschaftlichen Auffassungen zur Geltung bringen. Im Vernehmlassungsverfahren haben sie – wie andere Wirtschaftsverbände – Gelegenheit, zu gesetzgeberischen Vorlagen Stellung zu nehmen und Aenderungen vorzuschlagen. Im Parlament und in den vorberatenden parlamentarischen Kommissionen haben sie dank dem Medium der politischen Arbeiterbewegung Einsitz und Stimme». (Eugen Hug, a. a. O., S. 100.)

Wir haben also allen Grund, den blinden Glauben an Revolution und Gewalt abzulehnen, aber beharrlich zu kämpfen mit den Mitteln der Demokratie für eine gerechte Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung und für das volle Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer in den Unternehmen. Radikaler Klassenkampf, Revolution und Gewalt sind in der schweizerischen Demokratie nicht die geeigneten Mittel und Methoden zur Lösung sozialer Probleme.